

Herrn
Herbert Unger
Rosentalried 3
7000 Eisenstadt

BMEIA - I.5c (Internationales Wirtschafts- und
Umweltrecht)
abt15@bmeia.gv.at

+43 50 11 50-3300
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten

Per Email:

[REDACTED]

Geschäftszahl: 2024-0.430.412

Ihr Zeichen: o.Zl.
vom 7. Juni 2024

Auskunftspflichtgesetz; Unger Herbert; Anfrage zum Antarktisvertrag; Plattform „Frag den Staat“ [#3131]

Sehr geehrter Herr Unger,

Zu Ihrem Auskunftsersuchen vom 7. Juni 2024 betreffend den Antarktisvertrag im Wege der Plattform „Frag den Staat“, insoweit dieses in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) fällt bzw. die Informationen nicht auch anders öffentlich zugänglich sind, dürfen wir Ihnen in Entsprechung des § 1 iVm § 3 Auskunftspflichtgesetz Folgendes mitteilen:

Der Antarktis-Vertrag wurde im Dezember 1959 von 12 Staaten (Argentinien, Australien, Belgien, Chile, Frankreich, Großbritannien, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südafrika, UdSSR und USA) unterzeichnet und trat für diese Staaten am 23. Juni 1961 in Kraft. Es handelt sich dabei um jene Länder, deren Wissenschaftler während des Internationalen Geophysikalischen Jahres 1957–58 in und um die Antarktis tätig waren. Diese ursprünglichen Vertragsparteien sind allesamt auch Konsultativparteien, d.h. dass sie bei den gemäß Art. IX Abs. 1 des Antarktis-Vertrags jährlich stattfindenden Konsultativtagungen (Antarctic Treaty Consultative Meeting, ATCM) mit Stimmrecht teilnehmen können.

Der Antarktis-Vertrag steht jedem weiteren Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, oder jedem anderen Staat, der mit Zustimmung aller Konsultativparteien dazu eingeladen wird, zum Beitritt gemäß Art. XIII des Vertrages offen. Seit 1959 sind insgesamt 45 weitere Länder dem Vertrag beigetreten. Depositär des Vertrages ist gem. Art. XIII Abs. 3 die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Auch Österreich ist dem Antarktis-Vertrag mit Wirkung vom 25. August 1987 gem. Art. XIII beigetreten. Österreich ist somit Vertragspartei, zählt jedoch mangels Erfüllung der Voraussetzungen des Art. IX Abs. 2 nicht zu den Konsultativparteien des Vertrags.

Den Status als Konsultativpartei erhalten gem. Art. IX Abs. 2 nur jene beigetretenen Staaten, die ihr Interesse an der Antarktis durch die Ausführung erheblicher wissenschaftlicher Forschungsarbeiten in der Antarktis, wie die Einrichtung einer ständigen wissenschaftlichen Forschungsstation oder die Entsendung einer (eigenen) wissenschaftlichen Expedition, bekunden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von den Konsultativparteien beurteilt. 17 der 45 beigetretenen Staaten haben aufgrund ihrer einschlägigen Aktivitäten in der Antarktis den Konsultativstatus erhalten. Somit gibt es dzt. 29 Konsultativparteien und 28 Vertragsparteien ohne Konsultativstatus, darunter auch Österreich.

Österreich hat seit Inkrafttreten des Antarktis-Vertrages keine eigene wissenschaftliche Expedition in die Antarktis entsandt und betreibt auch keine ständige wissenschaftliche Forschungsstation in der Antarktis. Der Beitritt Österreichs zum Antarktis-Vertrag erfolgte, um ein Vertragswerk zu unterstützen, das einen konfliktfreien Zustand in der Antarktis sichern und auch zum Schutz der antarktischen Umwelt beitragen soll.

Informationen gem. Art VII Abs. 5 Antarktis-Vertrag über Aktivitäten der Vertragsparteien in der Antarktis, wie etwa die Entsendung von Expeditionen, wurden anfangs an alle anderen Vertragsparteien schriftlich zirkuliert. Seit 2012 werden diese Informationen jedoch nicht mehr zirkuliert, sondern sind auf der Website des Sekretariats des Antarktis-Vertrags (<https://www.ats.aq>) frei zugänglich (sh. Rubrik „Information Exchange“).

Der Antarktis-Vertrag unterscheidet hinsichtlich des Großteils der darin festgelegten Rechte durchwegs zwischen Vertragsparteien mit bzw. ohne Konsultativstatus. So steht etwa das Recht zur Entsendung von Beobachtern gem. Art. VII und das Recht zur Durchführung von Luftbeobachtungen über der Antarktis gem. Art VII Abs. 4 nur den Konsultativparteien zu. Berichte der in Art. VII des Vertrages genannten Beobachter gem. Art. IX Abs. 3 sind laut den Vertragsbestimmungen nur den Vertretern der Konsultativparteien zu übermitteln. Österreich kommen diese Rechte als Vertragspartei ohne Konsultativstatus nicht zu.

Ebenso kann der Antarktis-Vertrag gem. Art. XII nur durch die einhellige Übereinstimmung der Konsultativparteien geändert oder ergänzt werden. Jede andere Vertragspartei kann eine solche Änderung binnen zwei Jahren durch Ratifikation nur annehmen; nimmt sie die Änderung aber nicht an, so gilt die betreffende Vertragspartei mit Ablauf dieser Frist als vom Vertrag zurückgetreten. Der Antarktis-Vertrag wurde seit seinem Inkrafttreten allerdings nicht geändert.

Wien, am 02. August 2024

Für den Bundesminister:

MMag. Gregor Schusterschitz

Elektronisch gefertigt